

Ist die Ohrfeige der Eltern strafbar?

Kindeswohlgefährdung – was Lehrpersonen wissen sollten.

Nebst den Eltern sind es die Lehrpersonen, welche die Entwicklung eines Kindes intensiv begleiten und Veränderungen beobachten. Entsprechend wichtig ist es, dass sie die Rechte der Kinder und die Pflichten der Pädagogen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung kennen.

Der Schutz der Kinder ist rechtlich sehr gut verankert. Die Europäische Menschenrechtskonvention verbietet jegliche Form von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Bestrafung. Die Kinderrechtskonvention der UNO verlangt zusätzlich einen rigorosen Schutz der Integrität der Kinder.

Die Bundesverfassung enthält mit dem Artikel 11 eine besondere Klausel für Kinder und Jugendliche. Diese haben ein Recht auf Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung. Ihre Rechte üben Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Ein Züchtigungsrecht ist mit dem Wohl des Kindes nicht mehr zu vereinbaren. Das Zivilgesetzbuch spricht folgerichtig heute nicht mehr von der elterlichen Gewalt, sondern von der elterlichen Sorge.

Das Wohl des Kindes gilt als oberste Maxime des Kindesrechts. Es ist gewährleistet, wenn seine altersbedingten Grundbedürfnisse befriedigt sind. Diese Bedürfnisse lassen sich in drei Hauptkategorien unterteilen: nach leiblichem Wohlergehen, nach sozialer Bindung und nach Wachstum sowie Entwicklung. Darunter fallen die Bedürfnisse nach Ernährung, Schlaf, Kleidung, Körperpflege, Schutz vor Gefahren und medizinische Versorgung.

Eltern haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das Kind zu erziehen sowie seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Darunter fällt auch die Pflicht, das Kind zu pflegen und auszubilden. Eine Kindeswohlgefährdung fokussiert auf die Nichtbefriedigung von Grundbedürfnissen und kann auch vorliegen, wenn es noch zu keiner Misshandlung gekommen ist.

Kindsmisshandlungen sind stets Folgen einer Kindeswohlgefährdung. Laut Stand der Forschung werden vier Kategorien von Kindsmisshandlungen definiert:

- Der sexuelle Missbrauch umfasst jeden versuchten oder vollendeten sexuellen Akt oder Kontakt von Bezugspersonen mit Kindern, aber auch sexuelle Handlungen oder direkten körperlichen Kontakt, wie z.B. pornografische Aufnahmen.
- Bei der Vernachlässigung unterlassen es die Erziehungsberechtigten, ihr Kind angemessen zu versorgen und geben ihm ungenügenden Schutz innerhalb und ausserhalb des Wohnraums.
- Bei psychischer Misshandlung vermitteln Bezugspersonen Kindern den Eindruck, sie seien wertlos, fehlerhaft, ungeliebt, nicht gewollt oder nur für die Erfüllung von Interessen und Bedürfnissen anderer von Wert.

- Körperliche Misshandlung ist die bewusste Anwendung von Gewalt, welche in Verletzungen mündet oder das Potenzial für Verletzungen besitzt.

Das Strafrecht fokussiert vor allem auf die Ahndung von Kindsmisshandlungen, wie etwa Tötlichkeit, Körperverletzung, Aussetzung eines Kindes, sexuelle Handlungen mit Kindern und Abhängigen oder Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht. Ein explizites Verbot der Körperstrafe gegenüber Kindern findet sich im schweizerischen Recht jedoch nirgends. Strafaktionen von Eltern in einem begrenzten Rahmen werden gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht generell verboten. Eltern haben auch heute noch ein Züchtigungsrecht. Konkret bedeutet dies, dass der geringfügige und folgenlose Angriff auf den Körper oder die Gesundheit eines Kindes durch die Eltern nicht strafbar ist.

So ist eine Ohrfeige oder ein Klaps auf den Po – ohne weitere Folgen – trotz Tötlichkeit eine vom Gesetz tolerierte erzieherische Massnahme. Erst wenn Eltern wiederholt, gewohnheitsmässig oder systematisch Schläge verabreichen, muss der Staat von Amtes wegen eingreifen.

Dieses «Erziehungsrecht» kann nur von den Eltern geltend gemacht werden, nicht jedoch von Lehrpersonen. Es darf das Mass der blossen Tötlichkeit nicht überschreiten. Körperstrafen, die eine Schädigung wie etwa Bluterguss, Trommelfellriss oder Quetschungen zur Folge haben, sind strafbare Offizialdelikte. Wegen des besonderen Schutzes des Kindes werden sie von Amtes wegen verfolgt und es bedarf keiner Anzeige des minderjährigen Opfers. Diese noch geltende Rechtsauffassung wird heftig kritisiert. Deutschland und Österreich haben z.B. die Züchtigung durch Eltern unter

Strafe gestellt. Ein Züchtigungsrecht ist mit dem Wohl des Kindes nicht mehr zu vereinbaren. Das Zivilgesetzbuch spricht folgerichtig heute nicht mehr von der elterlichen Gewalt, sondern von der elterlichen Sorge.

Beim zivilrechtlichen Kinderschutz geht es in erster Linie um die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit einer künftigen Schädigung des Kindes und deren Vorbeugung durch Anordnung entsprechender Massnahmen durch die Kinderschutzbehörden. Lehrpersonen haben daher im schulischen Alltag die persönlichen Verhältnisse der Kinder und Jugendlichen gut im Auge zu behalten. Stellen sie fest, dass Erziehungsbererechtigte ihre Aufgaben vernachlässigen oder damit überfordert sind, so haben sie nicht nur ein Recht, sondern die gesetzliche Pflicht, mittels Gefährdungsmeldung dies den Kinderschutzbehörden mitzuteilen.

Peter Hofmann

Weiter im Text

«Kinderschutz in der Schule braucht Zivilcourage»; BILDUNG SCHWEIZ 1/2015
Wichtige Gesetzesartikel: Art. 301 ZGB, Art. 302 ZGB, Art. 445 ZGB

Weiter im Netz

www.netzwerk-kinderrechte.ch

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» (www.schulrecht.ch). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.